

Stadt Schwäbisch Hall

Lärmaktionsplanung Stufe 3 Ergänzende Stellungnahme

1 Aufgabenstellung

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden dem Gemeinderat im Oktober 2018 vorgestellt. Das Ergebnis der Wirkungsanalyse sowie der Entwurf des Lärmaktionsplans wurden am 14.02.22 im Bau- und Planungsausschuss sowie am 23.02.22 im Gemeinderat präsentiert.

Nach intensiver Diskussion der möglichen Maßnahmen zur Lärminderung wünschte der Gemeinderat eine ergänzende Darstellung der Straßenabschnitte, in denen gemäß den rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zu Lärminderungsmaßnahmen bestehen und der Abschnitte, in denen ein Ermessen vorhanden ist.

In der vorliegenden ergänzenden Stellungnahme werden diese fachrechtlichen Einstufungen zusammenfassend dargestellt.

Nach Beschluss des Planentwurfs soll die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

2 Hinweise des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg

Der „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg aus 2018 gibt den zuständigen Gemeinden sowie den berührten Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Hinweise für die Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen.

Darin konkretisiert der Kooperationserlass 2018 die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie folgt:

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung ... erheblich übersteigt“.

Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33).

Für die Prüfung, ob verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes in Betracht kommen, stellen die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) eine Orientierungshilfe dar. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV enthalten grundsätzliche

Wertungen, lassen aber auch andere Wertungen zu, sofern sie fachlich begründet sind. Bei der Festlegung verkehrsbeschränkender Maßnahmen in Lärmaktionsplänen sind die in den Richtlinien genannten Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend zu bewerten.

Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u. a.: Bewertung von Verdrängungseffekten, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärm-minderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), in Gebieten mit Luftreinhalteplänen Auswirkungen auf die Luftreinhaltung. Zur Vermeidung häufigerer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten können zwischen Maßnahmenbereichen Lückenschlüsse bis maximal 300 Meter Länge erfolgen.

Der Aspekt der Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht pauschal in die Abwägung einzustellen, sondern muss hinreichend quantifiziert und konkretisiert werden. Eine mögliche Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme wird in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt.

Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen sind unabhängig vom Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung und unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Lärmschutzes folgende Werte (RLS-90) zu beachten:

- 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags)
- 60 dB(A) zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)
- in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)

Bestehen deutliche Betroffenheiten mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen oberhalb der o. g. Werte kann von verkehrsrechtlichen Maßnahmen abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (z. B. in Bezug auf Luftreinhaltung, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung) qualifiziert belegt wird und gerechtfertigt erscheint.

Auch unterhalb der genannten Werte können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit den Anwohnern zugemutet werden kann.

Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen (vgl. VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).

Als Ergebnis einer Abwägung sind auch Maßnahmen mit einer geringeren Lärmmin-derung als 3 dB(A) zu akzeptieren. Stehen beispielsweise einer Geschwindigkeitsbe-

schränkung bei einer Bundesstraße auf 30 km/h andere Belange wie die Verkehrsfunktion (überregionale Verkehrsbeziehung und Bündelungsfunktion der Straße) entgegen, so ist als Ergebnis einer Abwägung auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h trotz geringerer Lärminderung möglich.

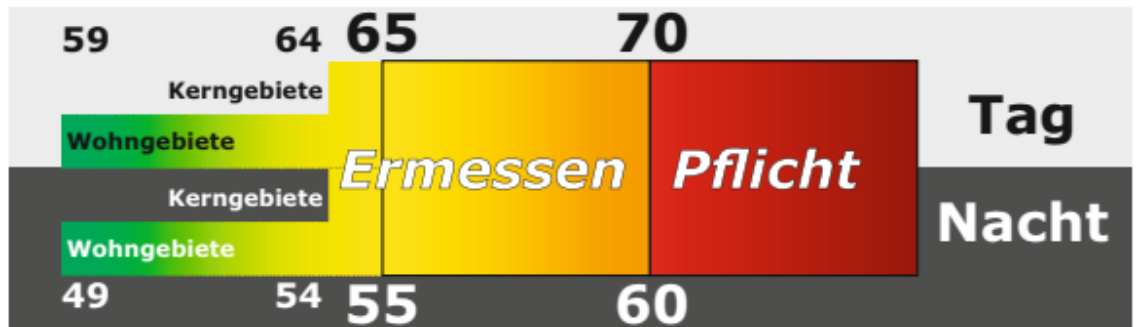


Abbildung 1: Übersicht Auslöse- und Pflichtwerte gem. Kooperationserlass 2018

3 Ergebnisse der Lärmkartierung, Betroffenheiten

Die Ergebnisse der Betroffenheitsanalyse nach VBEB werden in Tabelle 1 aufgeführt. Diese zeigt, dass entlang der untersuchten Strecken auf Gemarkung Schwäbisch Hall 426 Personen von Überschreitungen des Auslösewertes L_{rT} von 65 dB(A) und 642 Personen von Überschreitungen des Auslösewertes L_{rN} von 55 dB(A) betroffen sind. Die sog. Pflichtwerte von 70/60 dB(A) L_{rT}/L_{rN} werden für 57 bzw. 168 Betroffenheiten überschritten.

Nr.	Rechengebiet	L_{rT} nach VBEB in dB(A)			L_{rN} nach VBEB in dB(A)			Hauptbelastungsbereich
		> 65	> 70	> 75	> 55	> 60	> 65	
1	B 14 Stuttgarter Str.	2			2	1		nein
2	B 19 Gaildorfer Str.	0			5			nein
3	B 19 Stuttgarter Str.	1			1	1		nein
4	B 19 Johanniterstr.	42	11	2	69	28	6	ja
5	B 19 Brauer/ Heilbronner Str.	8			15			nein
6	B 19 Gelbingen Untermünkheimer/Brauerstr.	28			34	3		ja
7	L 2218 Langer Graben	48	2		77	36		ja
8	L 2218 Langer Graben/Crailsheimer Str.	48	16	1	66	31	4	ja
9	L 1060 Ellwanger Str.	5			7			ja
10	L 1060 Bühlertalstr.	16			21			nein
11	L 1060 Sulzdorf Bühlertalstr.	19			26	1		ja
12	L 1060 Dörrenzimmern	0			0			nein
13	L 1055 Neue Reifensteige	31	2		51	3		ja
14	L 1056/FW Steinbacher Str./Hirschgraben	2	1		2	1		nein
15	L 1056 Comburg Hessentaler Str.	48	23		73	34	3	ja
16	L 1056 Hessentaler Str. Ost	12			30	5		ja
17	L 1055 Karl-Kurz-Str.	20			23	3		ja
18	L 1056 Einkornstr. Süd	36			47	3		ja
19	L 1056 Sulzdorfer/Einkornstr. Nord	55	2		84	18		ja
20	FW Zwinger/Unterer Schiedweg	5			9			nein
Summe alle Rechengebiete Schwäbisch Hall		426	57	3	642	168	13	

Tabelle 1: Betroffenheiten RLS-90 nach Rechengebieten

Im Ergebnis der Lärmkartierung, der Betroffenheitsanalyse und der qualitativen Einzelfallbewertung wurden die Hauptbelastungsbereiche ermittelt. Den Hauptbelastungsbereichen gemeinsam ist, dass der Straßenverkehrslärm die ganztägigen und nächtlichen Auslösewerte 65/55 dB(A) L_{rT}/L_{rN} an mehreren Immissionspunkten übertrifft.

4 Fachrechtliche Einschätzung der Handlungsverpflichtung

Aus den fachrechtlichen Vorgaben des Kooperationserlasses ergeben sich für die ermittelten Hauptbelastungsbereiche vereinfachend folgende Handlungshinweise. Dabei wird zwischen den Betroffenheiten am Tag und in der Nacht differenziert.

Nr.	Rechengebiet	Fachr. Einschätzung	
		Tag	Nacht
4	B 19 Johanniterstr.	Pflicht	Pflicht
6	B 19 Gelbingen Untermünkheimer/Brauerstr.	Ermessen	Ermessen
7	L 2218 Langer Graben	Ermessen	Pflicht
8	L 2218 Langer Graben/Crailsheimer Str.	Pflicht	Pflicht
9	L 1060 Ellwanger Str.	Ermessen	Ermessen
11	L 1060 Sulzdorf Bühlertalstr.	Ermessen	Ermessen
13	L 1055 Neue Reifensteige	Ermessen	Ermessen
15	L 1056 Comburg Hessentaler Str.	Pflicht	Pflicht
16	L 1056 Hessentaler Str. Ost	Ermessen	Ermessen
17	L 1055 Karl-Kurz-Str.	Ermessen	Ermessen
18	L 1056 Einkornstr. Süd	Ermessen	Ermessen
19	L 1056 Sulzdorfer/Einkornstr. Nord	Ermessen	Pflicht

Tabelle 2: Handlungshinweise gemäß Kooperationserlass 2018

Als Pflichtbereiche werden alle Straßenabschnitte mit über 10 Betroffenheiten Tag/Nacht > 70 / 60 dB(A) bezeichnet. Auf eine weitergehende Aufschlüsselung hinsichtlich der Immissionswerte und Betroffenheiten in einzelnen Teilabschnitten wird hier aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Bei Bedarf sind die verfügbaren Gebäudelärmkarten (Anlagen zum Bericht) zu konsultieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung die Lärmbetroffenen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung haben. Das Ermessen ist somit nicht wahlfrei, sondern an eine sachgerechte Abwägung gebunden.

5 Lärminderungsmaßnahmen

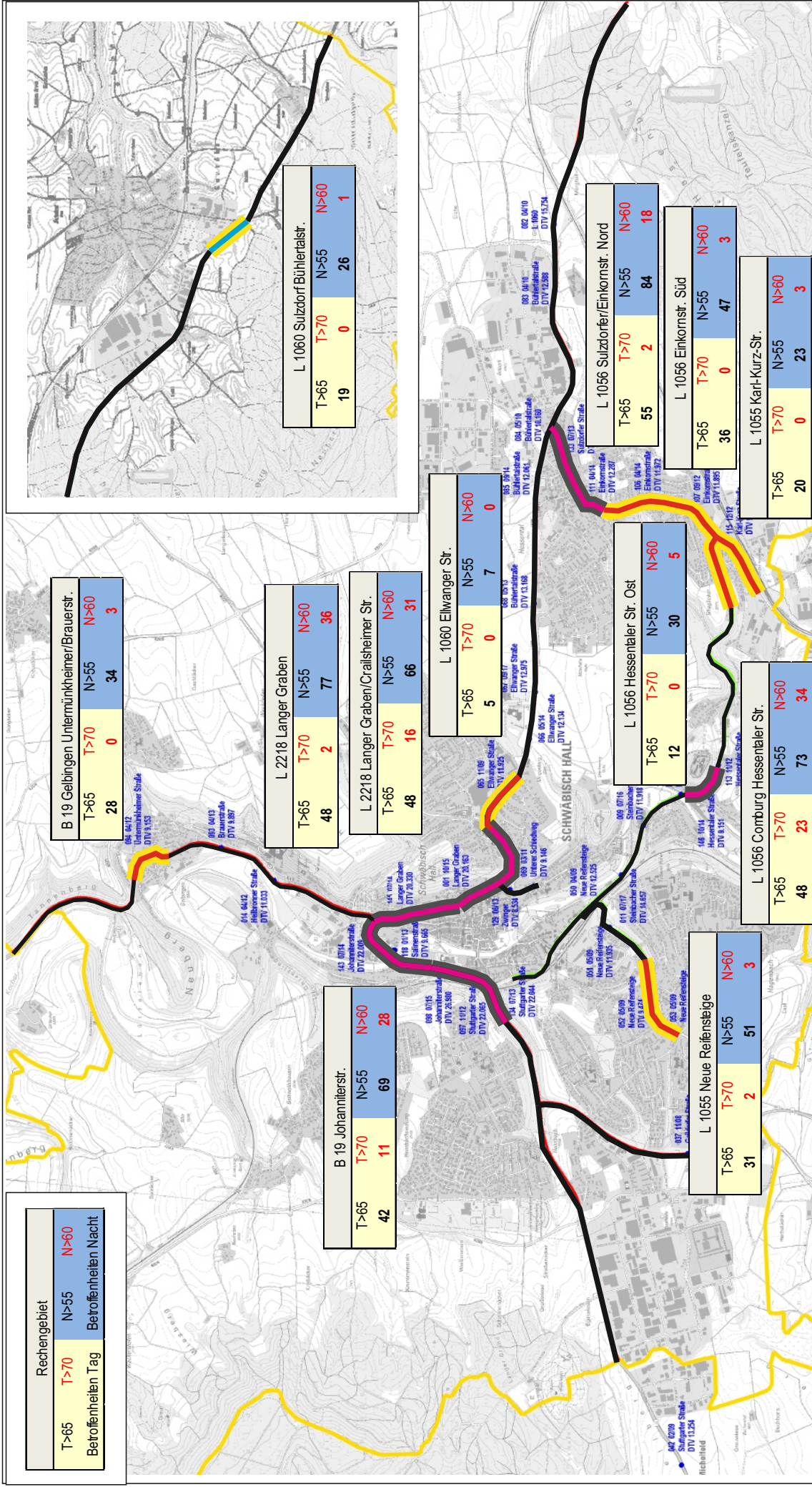
Unter Anwendung des Ermessensspielraums und nach Abwägung der relevanten Aspekte beinhaltet der aktuelle Planentwurf folgende Maßnahmen:

Bereich	Maßnahme	zuständig
B 19 Johanniter- straße	Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 1.000m langen Abschnitt der B 19 Johanniterstraße / Stuttgarter Straße, zwischen Einmündungen Hirschgraben und Heilbronner Straße.	Stadt Schwäbisch Hall
B 19 OD Gelbingen	Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für einen 580m langen Teilbereich der B 19 Ortsdurchfahrt Gelbingen, entlang der Untermünkeimer Straße, beginnend 70m nach der Einmündung „Köberle“ entlang der Brauerstraße bis 30m nach dem Wohngebäude Müllersteigle 2.	
L 2218 Langer Gra- ben / Crails- heimer Straße	Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 1.340m langen Abschnitt der L 2218 Langer Graben / Crailsheimer Straße, beginnend mit der Einmündung Heilbronner Straße bis zur Einmündung Ellwanger Straße.	
L 1060 Ellwanger Straße	Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 380m langen Abschnitt der L 1060 Ellwanger Straße von der Einmündung Crailsheimer Straße bis zur Einmündung Schillerstraße	
L 1060 Sulzdorf Büh- lertalstraße	Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 440m langen Abschnitt der L 1060 Bühlertalstraße, beginnend mit der Einmündung Herdlweg bis 50m nach dem Hauptwohngebäude Mahlackerstraße 29	
L 1055 Neue Reifen- steige	Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 560m langen Abschnitt der L 1055 Neue Reifensteige, östlich der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h bis zum Kreisverkehr Ringstraße	
L 1056 Steinbach, Hessentaler Straße	Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für einen 500m langen Teilbereich der L 1056 Hessentaler Straße im Stadtteil Steinbach, zwischen der Einmündung Mühlweg bis 50m nach dem Hauptwohngebäude Hessentaler Str. 52.	

L 1056 Hessentaler Straße Ost	Festsetzung einer gantztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für einen 410m langen Teilbereich der L 1056 Hessentaler Straße ab dem Ortsschild fest. Anregung einer Geschwindigkeitbeschränkung auf 50 km/h für den Abschnitt westlich des Ortsschildes.	
L 1055 Karl-Kurz- Straße	Festsetzung einer gantztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 470m langen Abschnitt der L 1055 Karl-Kurz-Straße, beginnend mit der Einmündung Eberhard-Heim-Straße bis zum Kreisverkehr Hessentalstraße	
L 1056 Sulzdorfer Straße / Einkornstraße	Festsetzung einer gantztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für den 1.500m langen Abschnitt der L 1056 Sulzdorfer Straße / Einkornstraße, zwischen Einmündung Bühlertalstraße im Norden und Kreisverkehrsplatz im Süden.	
Gemarkung Schwäbisch Hall	Festsetzung zum Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags als vordringlicher Bedarf in den vorgenannten Straßen	RP Stuttgart
	Anregung von flankierenden Maßnahmen zur Anzeige der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsdisplays).	Stadt Schwäbisch Hall
	Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr)	Stadt Schwäbisch Hall/ RP Stuttgart
	Unterstützung der Eigentümer stark belasteter Wohngebäude bei der Antragstellung auf Bezuschussung für den Einbau von Lärmschutzfenstern	
	Beachtung der Hinweise des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 29.10.2018 für die kommunale Bauleitplanung	

Rapp Trans AG

Wolfgang Wahl
Leiter Büro Freiburg i.Br.



RAPP

Rapp Trans AG
Stühlingerstraße 21
D-79106 Freiburg i.B.
www.rapp.ch

SchwäbischHall

Lärmaktionsplan Schwäbisch Hall

Maßnahmen
Planentwurf

30 km/h ganztags
30 km/h nachts
50 km/h ganztags

Pflicht zum Einschreiten der Stadt
Ermessensspielraum der Stadt

2067.249

27.10.2021

Anlage 0